

**Konzessionsvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Maxdorf und dem Zweckverband für Wasserversorgung "Friedelsheimer Gruppe" vom 18.12.1979**

1. Die Verbandsgemeinde Maxdorf überträgt dem Zweckverband für Wasserversorgung "Friedelsheimer Gruppe" in ihrem gesamten Bereich das alleinige Recht zur Durchführung der satzungsgemäßen Wasserversorgung mit Wirkung ab 1.1.1975.
2. Die Verbandsgemeinde wird dafür Sorge tragen, dass die Ortsgemeinden die benötigten Grundstücke, Straßen, Wege, Plätze etc. zur Verfügung stellen.
3. Der Zweckverband verpflichtet sich dabei, auf die Interessen der Ortsgemeinden soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Bei Interessengegensätzen sind die unterschiedlichen Interessenlagen gegeneinander abzuwägen und eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, insbesondere bei Straßenaufbrüchen und Wiederherstellung.
4. Der Zweckverband verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Konzessionsabgabenordnung-Energie -KAE vom 4.3.1941- in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24.12.1956 (BGBl. 1956 I S. 1076) , eine Konzessionsabgabe an die Verbandsgemeinde zu entrichten.
5. Die Sätze bestimmen sich nach § 2 KAE. Daraus folgt, dass sich die Konzessionsabgaben mit 1,5% der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an Sonderabnehmer und mit 10% aus Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an Tarifabnehmer bemessen.
6. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, dem Zweckverband die in einem Jahr jeweils zulässig werdende Konzessionsabgabe als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, soweit der Eigenkapitalanteil 40% des Gesamtkapitals unterschreitet.
7. Etwa noch bestehende anderweitige Regelungen werden damit aufgehoben.
8. Der Vertrag beginnt mit dem 1.1.1975 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von jeweils einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.